

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)**

**Förderung der Kläranlage Unterbreizbach**

Die EU-Richtlinie zur Behandlung kommunaler Abwässer 91/271/EWG vom 21.05.1991 enthält Regelungen zur Behandlung der kommunalen Abwässer von Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnerwerten. Die Richtlinie schreibt auch eine Behandlung der kommunalen Abwässer von Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten vor, soweit diese bereits mit einer Kanalisation ausgestattet sind. Für die Umsetzung der Richtlinie können EFRE-Mittel eingesetzt werden.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Bad Salzungen (WVS) hat in der Kerngemeinde Unterbreizbach eine Kanalisation und eine Kläranlage errichtet, mit der die Vorgaben der EU-Richtlinie erfüllt werden sollen. Dabei ist strittig, wie viele Einwohnerwerte bei der Planung des Bauvorhabens angesetzt wurden.

Die Kali und Salz AG hat ein eigenes Klärwerk zur Behandlung ihrer Abwässer errichtet. Das Unternehmen hat dabei mit 200 Einwohnerwerten kalkuliert. In die Kläranlage Unterbreizbach sollen künftig auch die Abwässer der KALI und Salz AG eingespeist werden. Der WVS rechnet mit einem Abwasseranfall von 400 Einwohnerwerten.

Die Einwohnerzahl im relevanten gemeindlichen Gebiet der Gemeinde ist stetig rückläufig und beträgt momentan ca. 1.320 Einwohner. Zum Anschluss an das Klärwerk ist durch den WVS ein Anschlussgrad von 70% bis 80% vorgesehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen können zur Umsetzung der oben genannten Richtlinie EFRE-Mittel eingesetzt werden und wurden diese Voraussetzungen im Fall der Kanalisation und/oder der Kläranlage Unterbreizbach erfüllt? Wie begründet die Landesregierung diese Aussage?
2. Seit wann ist für die Fördermaßnahme das gemeindliche Gebiet nach Artikel 2, Punkt 4 der RL 91/271/EWG auf die Kerngemeinde Unterbreizbach festgelegt? Wie wird die Festlegung des Kerngebietes begründet?
3. In welcher Höhe und für welche konkreten Maßnahmen hat das Land die Errichtung der Kanalisation und der Kläranlage in Unterbreizbach mit EFRE-Mitteln gefördert?
4. Wie wurde abgesichert und geprüft, dass für die Zuwendungsvoraussetzungen keine unrichtigen und unvollständigen Angaben über subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB gemacht werden wurden? (bitte die Programm- und Vorhaben-Nummern und die Vorhabenbezeichnungen zur Identifikation im EFRE- Programm angeben)
5. In welcher Höhe sind welche Fördermittel für den Bau der Kläranlage der Kali und Salz AG durch das Land und/oder EU bereitgestellt worden? Inwieweit sind in die Förderung auch die Kanäle auf dem Gelände der Kali und Salz AG einbezogen?
6. Wie viele Einwohnerwerte von Kali und Salz sind bei der Errichtung der Kläranlage Unterbreizbach durch den WVS berücksichtigt worden?

7. Wie viele Einwohnerwerte sind bei der Errichtung der Kläranlage durch die Kali und Salz AG berücksichtigt worden? Durch wen wurden diese ermittelten Einwohnerwerte im Zusammenhang mit der Beantragung auf Zuwendungen des Landes ermittelt und bei Antragstellung angegeben? Wie begründet die Landesregierung die dargestellte Differenz der ermittelten Einwohnerwerte zwischen dem WVS und der Kali und Salz AG?
8. Welche Auswirkungen hätte eine Abweichung der veranschlagten Einwohnerwerte zwischen den Planungen der Kläranlage der Kali und Salz AG und den Planungen des WVS bei der Errichtung der Kläranlage Unterbreizbach? Wie begründet die Landesregierung diese Auffassung?
9. Mit welchen Varianten des vorgeschriebenen Variantenvergleichs wurden die einzelnen realisierten abwassertechnischen Maßnahmen der Kali und Salz AG und dem WVS verglichen? Inwieweit sind diese Variantenvergleiche im Genehmigungsverfahren durch die Landesregierung berücksichtigt worden?
10. Inwieweit sieht die Landesregierung unter Berücksichtigung der Antworten zu den vorgenannten Fragen Anhaltspunkte, die den Tatbestand des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch erfüllen und wie begründet die Landesregierung diese Einschätzung?
11. Zu welchen Ergebnissen haben zwischenzeitlich die Prüfungen des Landesrechnungshofes geführt? Inwieweit besteht deshalb die Möglichkeit der Landesregierung, die offenen Fragen der Kleinen Anfrage 2037 vom 13.07.07 zu beantworten?

Kuschel